

**Stadt Dassow
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

Bebauungsplan Nr. 36

FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401), „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Traveförde“ (DE 2031-401) sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)



Ortslage von Dassow mit Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36

**Auftraggeber: B2K Kühle-Koerner PartG mbB
Schleiweg 10
24106 Kiel**

**Auftragnehmer: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen**

Grevesmühlen, den 15. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methodik.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens.....	4
4	Beschreibung der Wirkfaktoren	5
4.1	Vorbelastungen	5
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
4.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	5
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
4.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	5
5	Grundlagen	6
5.1	Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401).....	6
5.1.1	Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischer Mühlenbach- Radegast-Maurine“ (DE 2233-401).....	6
5.1.2	Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)	7
5.1.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	7
5.2	Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).....	8
5.2.1	Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)	8
5.2.2	Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)	9
5.2.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	9
5.3	Europäisches Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE 2031-401)	10
5.3.1	Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401).....	10
5.3.2	Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031- 401)	11
6.1	GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)	12
6.1.1	Zielarten des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303).....	12
6.1.2	Lebensraumtypen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132- 303)	13
6.1.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB	14
6.2	GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).....	14
6.2.1	Zielarten des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031- 301)	15
6.2.2	Lebensraumtypen des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).....	15
6.2.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE2031-301).....	16
6.3	GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)	17
6.3.1	Zielarten des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392).....	17
6.3.2	Lebensraumtypen des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392).....	17
6.3.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)	18
7	Auswirkungen des Vorhabens	19
8	Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens	19
9	Literatur	20

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dassow bereitet mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 die Entwicklung eines Wohnstandortes in Dassow vor.

Das Vorhaben umfasst einen Bereich im minimalen Abstand von 500 bis 600 m zu den Europäischen Vogelschutzgebieten „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401), „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Traveförde“ (DE 2031-401) sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392).

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen der Europäischen Vogelschutzgebiete und/oder der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebiete und des Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB).

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Prüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der Natura-2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

Es erfolgte im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung). Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 wurde in diesem Zuge ebenfalls betrachtet.

Bis auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) sind alle Europäischen Schutzgebiete durch nationales Recht als Naturschutzgebiete (NSG) gesetzlich gesichert.

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse der Europäischen Vogelschutzgebiete „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401), „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Traveförde“ (DE 2031-401) sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) betrachtet.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst die Planung bzw. den Bau eines Wohngebietes im Anschluss an die vorhandene Bebauung südöstlich Dassow. Dafür werden überwiegend Ackerflächen überplant. Der Biotopbestand wird im Umweltbericht dargestellt.



**Abbildung 1: Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Dassow
(Quelle: B2K Kühle-Koerner PartG mbB)**

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist geringfügig vorbelastet. Es handelt sich beim Plangeltungsbereich überwiegend um Ackerflächen sowie aufgelassene gehölzgeprägte Gartenflächen im Anschluss an die vorhandenen Siedlungsnutzung südöstlich Dassow.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Bereich des Plangeltungsbereiches. Zusätzlich erfolgen Erschließungen auch außerhalb des Plangeltungsbereiches durch Ver- und Entsorgungsleitungen.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung als Wohnfläche. Die anlagebedingten Auswirkungen werden detailliert im Bebauungsplan beschrieben.

Diese anlagebedingten Wirkungen sind mit der Nutzung der angrenzenden bestehenden Wohnbauflächen vergleichbar.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung als Wohnfläche. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden detailliert im Bebauungsplan beschrieben.

Diese betriebsbedingten Wirkungen sind mit der Nutzung der angrenzenden bestehenden Wohnbauflächen vergleichbar.

4.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter wurden im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow (Planungsbüro Mahnel 2022) ausführlich betrachtet. Da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen kommt es auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) einwirken zu keinen nachhaltigen Wirkungen.

5 Grundlagen

5.1 Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

5.1.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

Der Plangeltungsbereich liegt im Abstand von 500 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst die Niederungsbereiche von Stepenitz, Poischower Mühlenbach, Radegast, Maurine und von Nebenbächen einschließlich der angrenzenden Wälder. Das Gebiet wird in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt charakterisiert:

Gebietsmerkmale:

Das Gebiet stellt ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Es ist Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer. Prägend für das Gebiet sind gleichfalls von Gräben durchzogene Feuchtgrünländer und Röhrichte.

Bedeutung:

Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind somit die Lebensräume der Vogelarten der Fließgewässer und deren Begleitbiotope.

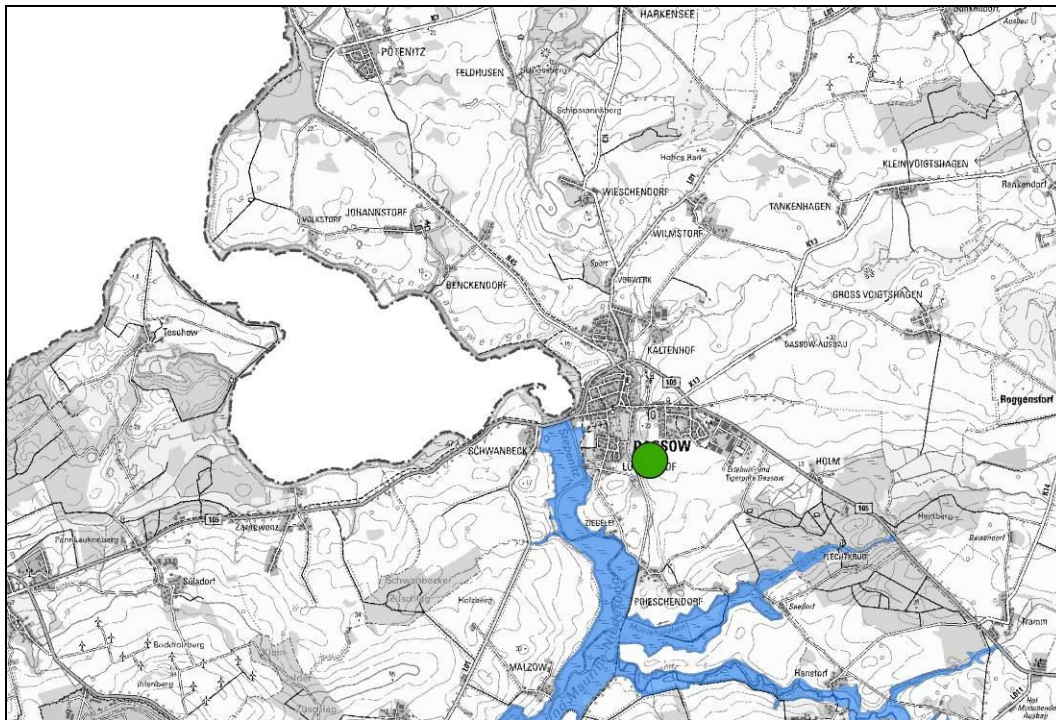


Abbildung 2: Plangeltungsbereich (grün) und Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401).

5.1.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß Standarddatenbogen (SDB) dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2017 bzw. die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zuge der Managementplanung wurden nur im Verschneidungsbereich des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) Habitate von Brutvogelarten ausgegrenzt.

Tabelle 1: Brutvogelarten lt. SDB bzw. MAP

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	20	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	7	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	5	C
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	3	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	C
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	2	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	15	C
A272	Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	1	C
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	5	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	C
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	10	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	1	C

5.1.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 4), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt. Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet.

Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder

Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Die Betroffenheit von Brut- und Rastvogelarten ist im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) aufgrund der Entfernung von 500 m zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 sowie durch die bestehende Untersetzung des Europäischen Schutzgebietes durch den Schutzstatus als Naturschutzgebiet (NSG) auszuschließen. Weiterhin fehlen im planungsrelevanten Umfeld Horststandorte von Fischadler und Weißstorch. Horste dieser Arten gehören als maßgebliche Bestandteile zum Europäischen Vogelschutzgebiet, wenn sie in einem Abstand von bis zu 1000 m außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes liegen. Entsprechend sind Wechselwirkungen ebenfalls auszuschließen.

5.2 Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)

5.2.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)

Das Vorhaben liegt im Abstand von 600 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471). Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst überwiegend Ackerflächen um den Dassower See und den Uferbereich des Dassower Sees. Das Gebiet wird in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt charakterisiert:

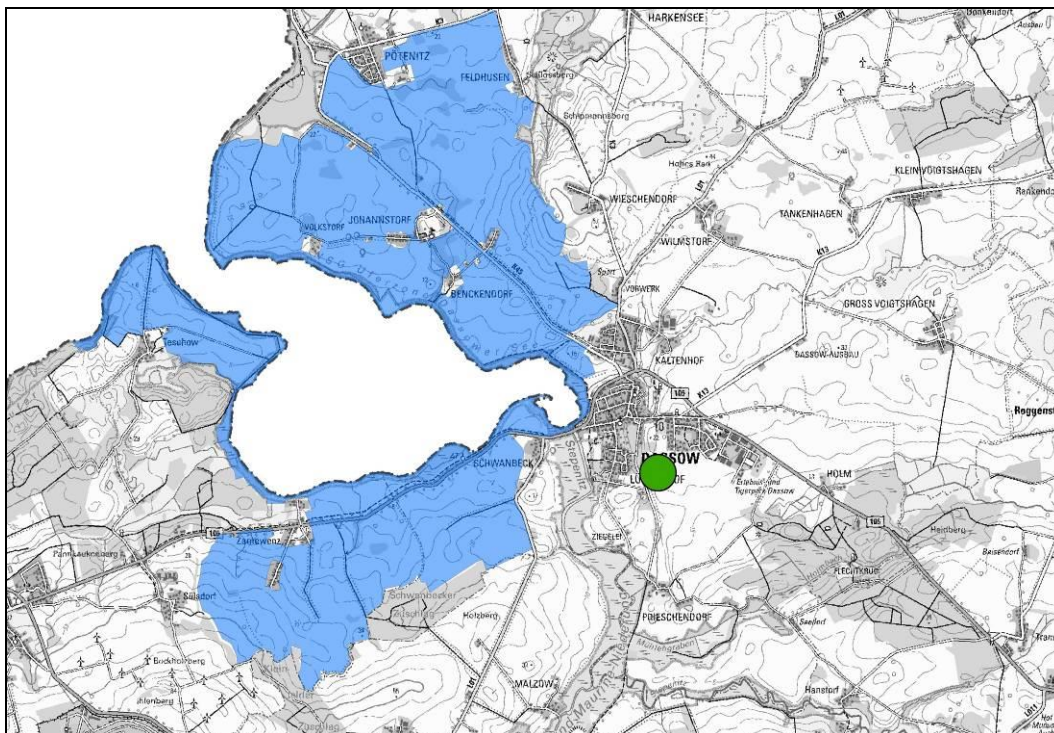


Abbildung 3: Plangeltungsbereich (grün) und Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).

Gebietsmerkmale:

Das Gebiet stellt eine Ackerlandschaft um den Dassower See dar. Zum Dassower See sind Röhrichte und Feuchtbrachen ausgeprägt.

Bedeutung:

Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsfläche für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saatgänse und Blässgänse. Das Gebiet ist Bestandteil des „Grünen Bandes“.

5.2.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß Standarddatenbogen (SDB) dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2017 bzw. die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

Es liegt ein Managementplan für das GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) vor. Die Überschneidungsbereiche mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) wurden im Managementplan nicht bearbeitet.

Tabelle 2: Brutvogelarten lt. SDB bzw. MAP

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	~ 2	C
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	~ 3	C
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	~ 1	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	~ 10	C
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	~ 3	C
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	~ 1	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	~ 1	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	~ 1	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	~ 5	C

Tabelle 3: Rastvogelarten lt. SDB bzw. MAP

EU-Code	Artnamen		Rastbestand	Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand
A041	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	~ 15.000	B
A039	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	~ 9.000	A
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	~ 700	B

5.2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 4), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) bzw. die

maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt. Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet.

Nachfolgend erfolgt eine Betrachtung der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes

Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Die Betroffenheit von Brut- und Rastvogelarten ist im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) aufgrund der Entfernung von 500 m zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 sowie durch die bestehende Untersetzung des Europäischen Schutzgebietes durch den Schutzstatus als Naturschutzgebiet (NSG) auszuschließen. Weiterhin fehlen im planungsrelevanten Umfeld Horststandorte von Fischadler und Weißstorch. Horste dieser Arten gehören als maßgebliche Bestandteile zum Europäischen Vogelschutzgebiet, wenn sie in einem Abstand von bis zu 1000 m außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes liegen. Entsprechend sind Wechselwirkungen ebenfalls auszuschließen.

5.3 Europäisches Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE 2031-401)

5.3.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401)

Das Vorhaben liegt im Abstand von 550 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE 2031-401). Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst den Dassower See und den Uferbereich des Dassower See und angrenzende Bereiche.

Gebietsmerkmale:

Das Gebiet umfasst den Dassower See und Teile der Traveförde mit angrenzenden Wäldern und Feuchtgebieten.

Bedeutung:

Das Gebiet besitzt internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und Bergente. Für den Zwergschnäpper gehört das unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen Schleswig-Holsteins.

5.3.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401)

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß SD bzw. MP), dies sind die „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare bzw. Einzeltiere gemäß Standarddatenbogen (SDB) dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB).

Tabelle 4: Brutvogelarten lt. SDB bzw. MAP

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	~ 1	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	~ 4	C
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	~ 58	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	~ 6	C
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	~ 1	C
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	~ 1	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	~ 9	C
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	~ 9	k.A.
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	~ 1	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	~ 2	C
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	~ 11	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	~ 1	C
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	~ 12	C
A137	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	~ 2	C
A692	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	~ 2	C

Tabelle 5: Rastvogelarten lt. SDB bzw. MAP

EU-Code	Artnamen		Rastbestand	Gesamtbeurteilung Erhaltungszustand
A041	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	~ 15.000	A
A039	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	~ 9.000	A
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	~ 70	A
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	~ 13.100	A
A062	Bergente	<i>Aythya marila</i>	~ 4.200	A
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	~ 61.000	A
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	~ 3.000	A
A683	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	~ 3.300	A

5.3.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 4), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401) bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt. Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet.

Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Die Betroffenheit von Brut- und Rastvogelarten ist im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) aufgrund der Entfernung von 550 m zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 sowie durch die bestehende Untersetzung des Europäischen Schutzgebietes durch den Schutzstatus als Naturschutzgebiet (NSG) auszuschließen. Die Rastvogelarten nutzen die Ackerflächen landseitig angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) als Nahrungsflächen. Wechselbeziehungen bestehen für die Rastvogelarten nur zwischen den Europäischen Vogelschutzgebieten Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und dem Europäischen Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401). Diese Funktion wird erhalten.

6.1 GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Das Vorhaben umfasst Flächen im Abstand von 500 m zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303). Entsprechend ist eine mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen (LRT) und der Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) abzuprüfen. Es wurde durch das Büro PÖYRY Deutschland GmbH der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) erarbeitet. Die Ergebnisse der Ausgrenzung und Bewertung der Habitate der Arten gemäß Anhang II und der LRT gemäß Anhang I dienen als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

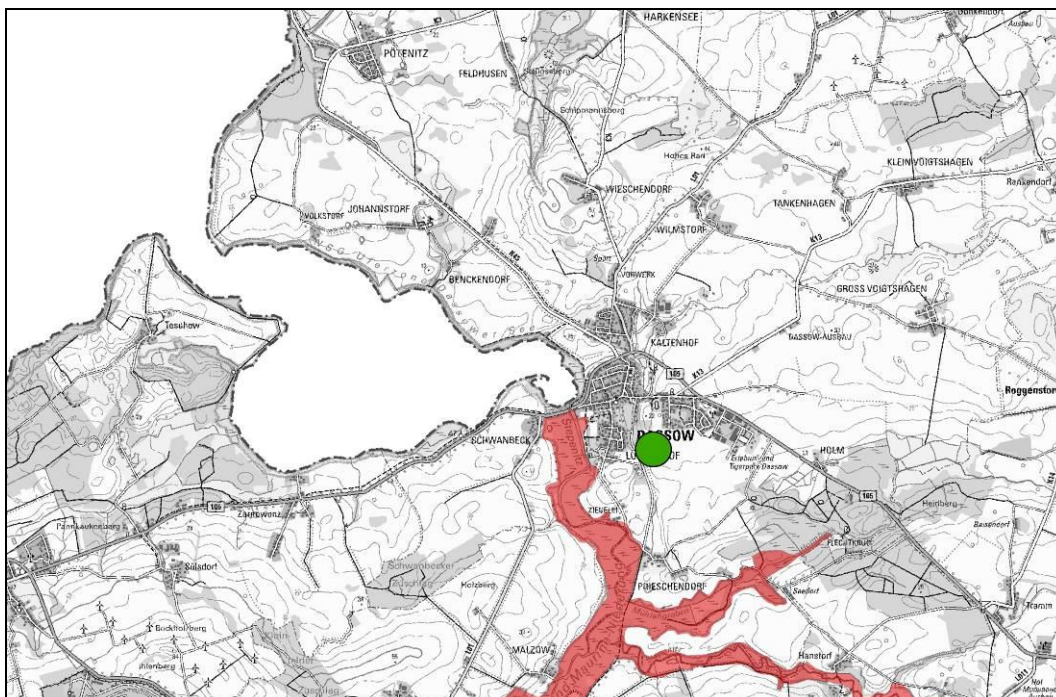


Abbildung 4: Plangeltungsbereich (grün) und Lage des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303).

6.1.1 Zielarten des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB) und im Ergebnis der Managementplanung (MaP) dargestellt.

Tabelle 6: Zielarten laut SDB bzw. laut MaP

EU-Code	Artname		EZ lt. SDB	EZ lt. MaP
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	B	A
1013	Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	B	B
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	B	k.A.
4056	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	B
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	B	B
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B	C
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	B	C
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	B	A
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B	B
1163	Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	B	C
1149	Steinbeißer	<i>Cobites taenia</i>	A	B
1903	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	B

Die Arten Sumpf-Glanzkraut, Westgroppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel und Vierzählige Windelschnecken werden durch die Obere Naturschutzbehörde bearbeitet. Die aktuelle Bewertung der Erhaltungszustände dieser Arten wurde daher im vorliegenden Managementplan nachrichtlich aus dem, im Zuge der Berichtspflicht nach Artikel 17 FFH-RL erstellten Gutachten übernommen.

Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner prognostizierten Wirkungen besteht keine Betroffenheit der Zielarten.

6.1.2 Lebensraumtypen des GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden.

Tabelle 7: FFH-Lebensraumtypen im GgB gemäß SDB und MAP

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	B
3150	Natürliche eutrophe Seen	C
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	B

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	B
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	B
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und schluffigen Böden	B
7220	Kalktuff-Quellen	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	A
9130	Waldmeister-Buchenwald	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	B

Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner prognostizierten Wirkungen besteht keine Betroffenheit der FFH-LRT.

6.1.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten und deren enge Bindung an Fließgewässer unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielarten. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und der Entfernung des Plangeltungsbereiches vom GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) ist eine Wirkung auf die FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

6.2 GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

Das Vorhaben umfasst Flächen im Abstand von 530 m zum GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301). Entsprechend ist eine mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen (LRT) und der Zielarten des GgB vorsorglich abzu prüfen. Es wurde durch das Büro UmweltPlan GmbH Stralsund im Jahre 2015 der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) erarbeitet. Die Ergebnisse der Ausgrenzung und Bewertung der Habitate der Arten gemäß Anhang II und der LRT gemäß Anhang I dienen als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung).

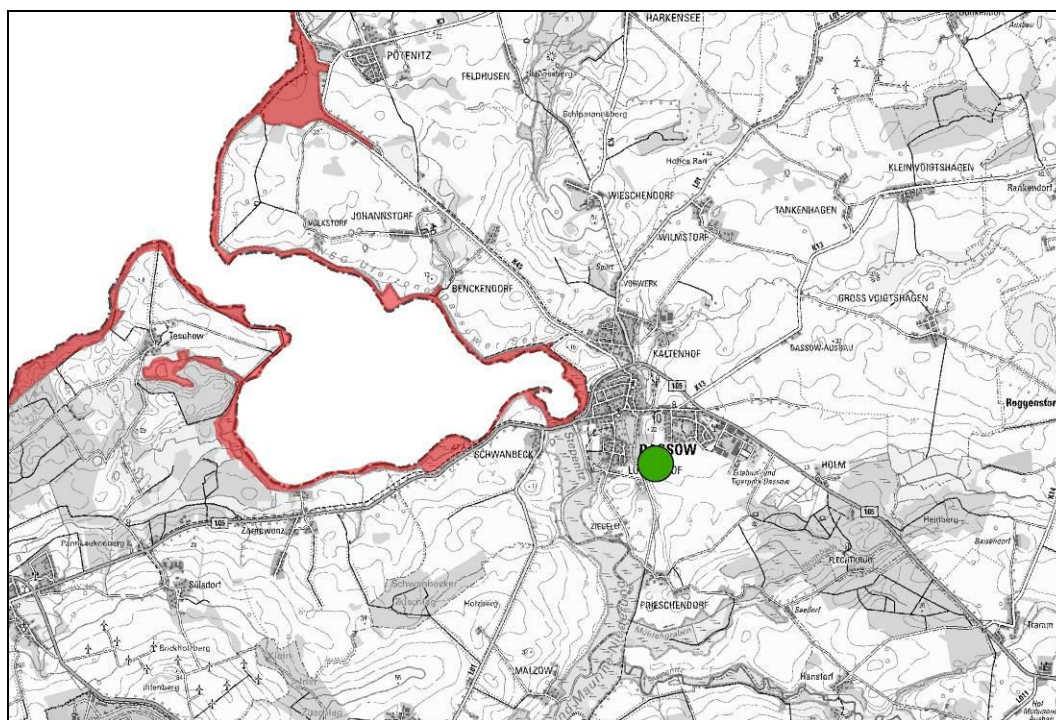


Abbildung 5: Plangeltungsbereich (grün) und Lage des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).

6.2.1 Zielarten des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des GgB Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (SDB) bzw. dem Managementplan (MP) dargestellt.

Tabelle 8: Zielarten laut SDB/MP

EU-Code	Artname		Erhaltungszustand lt. SDB bzw. MP
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	B/A
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	B/A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B/A
1351	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	D/-
1364	Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	C/-
1365	Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	C/-

Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner prognostizierten Wirkungen besteht keine Betroffenheit der Zielarten.

6.2.2 Lebensraumtypen des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

Innerhalb des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung nachfolgend aufgeführte FFH-Lebensraumtypen (LRT) vorhanden. Es werden nur die terrestrischen FFH-LRT aufgeführt.

Tabelle 9: FFH-Lebensraumtypen im GgB gemäß SDB und MAP

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand lt. Standarddatenbogen	Erhaltungszustand lt. Managementplan
1210	Einjährige Spülsäume	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil- Küsten mit Vegetation	B	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C
2110	Primärdünen	C	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer	B	B
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	C
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	C	-
3150	Natürliche eutrophe Seen	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i>	B	A
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B	-
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore	-	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B	A
9180	Schlucht- und Hangmischwald	-	C
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	C	-
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B	B

Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner prognostizierten Wirkungen besteht keine Betroffenheit der FFH-LRT.

6.2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE2031-301)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet.

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der Zielarten und der Entfernung des Plangeltungsbereiches vom GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) ist eine Wirkung auf die Zielarten ausgeschlossen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und der Entfernung des Plangeltungsbereiches vom GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) ist eine Wirkung auf die FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

6.3 GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)

Das Vorhaben umfasst Flächen im Abstand von 600 m zum GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392). Entsprechend ist eine mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen (LRT) und der Zielarten des GgB vorsorglich abzu prüfen. Die Ergebnisse der Ausgrenzung und Bewertung der Habitate der Arten gemäß Anhang II und der LRT gemäß Anhang I dienen als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung).

6.3.1 Zielarten des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (SDB) bzw. dem Managementplan (MP) dargestellt.

Tabelle 10: Zielarten laut SDB/MP

EU-Code	Artname	Erhaltungszustand lt. SDB bzw. MP	
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B/A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B/A
1095	Seehund	<i>Petromyzon marinus</i>	k.A.

Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner prognostizierten Wirkungen besteht keine Betroffenheit der Zielarten.

6.3.2 Lebensraumtypen des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)

Innerhalb des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung nachfolgend aufgeführte FFH-Lebensraumtypen (LRT) vorhanden.

Tabelle 11: FFH-Lebensraumtypen im GgB gemäß SDB und MAP

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand lt. Managementplan
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	A
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen mit Seegraswiesen)	C
1210	Einjährige Spülsäume	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	B
2110	Primärdünen	C
2110	Primärdünen	C
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i>	A
6120	Trockene kalkreiche Sandrasen	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C

Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner prognostizierten Wirkungen besteht keine Betroffenheit der FFH-LRT.

6.3.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet.

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der Zielarten und der Entfernung des Plangeltungsbereiches vom GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) ist eine Wirkung auf die Zielarten ausgeschlossen. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und der Entfernung des Plangeltungsbereiches vom GgB „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) ist eine Wirkung auf die FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen. Durch das Vorhaben ändert sich die Anzahl der Gäste nicht. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) als verträglich zu bewerten.

7 Auswirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 4), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele bzw. die Maßgeblichen Bestandteile der Europäischen Vogelschutzgebiete „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401), „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Traveförde“ (DE 2031-401) sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt:

Baubedingte Wirkungen

Durch Umsetzung der Planung kommt es nicht zu baubedingten Wirkungen auf Zielarten und FFH-Lebensraumtypen der GgB. Wirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile der Zielvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete sind ebenfalls auszuzuschließen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch Umsetzung der Planung kommt es nicht zu anlagebedingten Wirkungen auf Zielarten und FFH-Lebensraumtypen der GgB. Wirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile der Zielvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete sind ebenfalls auszuzuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch Umsetzung der Planung kommt es nicht zu betriebsbedingten Wirkungen auf Zielarten und FFH-Lebensraumtypen der GgB. Wirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile der Zielvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete sind ebenfalls auszuzuschließen.

Kumulative Wirkungen

Da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes, die Zielarten des GgB und die LRT des GgB wirken könnten, ist die Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten nicht zielführend und nicht erforderlich (vergleiche FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow).

8 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich und vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Europäischen Vogelschutzgebiete „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401), „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Traveförde“ (DE 2031-401) sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

9 Literatur

BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V. U. R. GRUNEWALD (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Auszug aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung. Version 6.0: Stand Januar 2015 (Entwurf).

Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter ffh-vp-info.de

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 462

Natura 2000-LVO M-V - Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10). zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155).